

Förderverein Tanzsportgarde KG „Kick ens“ e.V.



Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des Fördervereins Tanzsportgarde KG „Kick ens“ e.V.. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 2 Beitrag und Zahlungsform

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der auf das Kalenderjahr bezogene Mitgliedsbeitrag wird erstmalig bei Annahme der Beitrittserklärung in voller Höhe fällig. In den Folgejahren erfolgt die Zahlung des Mitgliedbeitrages jeweils zum 01.02. des Kalenderjahres.

Die Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft. Bei Austritt aus dem Verein, egal aus welchem Grund, werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.

§ 3 Höhe des Beitrags

Der jährliche Beitrag beträgt für aktive Mitglieder 12,00 € und für inaktive Mitglieder 24,00 €.

Aktive Mitglieder sind:

- Die Tänzerinnen und Tänzer der Tanzsportgarde KG „Kick ens“
- Die Mitglieder des Organisationsteams der Tanzsportgarde KG „Kick ens“
- Die Mitglieder des Vorstands des Fördervereins Tanzsportgarde KG „Kick ens“ e.V..

Familienbeitrag: Bei drei oder mehr Mitgliedern aus einer Familie bzw. einem Haushalt, zahlt das dritte und jedes weitere Mitglied den Beitrag für aktive Mitglieder. Tänzer*innen zählen hierbei als erstes Mitglied.

Maßgeblich ist der Status zum Eintritt in den Verein bzw. in den Folgejahren zum 01.01. des jeweiligen Jahres.

§ 4 Soziale Härtefälle

In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 09.11.2021 beschlossen und tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.